

Windpark Happenberg
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V 172
Altenbeken-Schwaney – Kreis Paderborn

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Windpark Happenberg
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V 172
Altenbeken-Schwaney – Kreis Paderborn

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG

Auftraggeber:

WKA Happenberg GbR
Pfarrer-Schlottmann-Str. 18
33184 Altenbeken-Schwaney

Entwurfsverfasser:

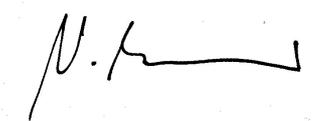
Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke

Tel. 02942-2411
Fax: 02942-2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

| | | |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|
| W. Lederer | Umweltplaner (Ökologie) | (Projektleiter) |
| A. Kämpfer-Lauenstein | Dipl.-Forstwirt | (Projektbearbeitung) |
| K. Struwe | Dipl.-Ing. (FH) | (GIS-Bearbeitung) |

Geseke, den 08. November 2023



(W. Lederer)

Titelbild: Lage der geplanten Windenergieanlage südwestlich von Altenbeken-Schwaney
(Kartengrundlage: GEOBASIS NRW)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| 1. Veranlassung | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3. Methodische Grundlagen | 16 |
| 3.1 Erfassungsmethodik Fledermäuse..... | 16 |
| 3.2 Erfassungsmethodik Avifauna..... | 16 |
| 3.3 Weitere Arten..... | 18 |
| 4. Untersuchungsgebiet | 19 |
| 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes..... | 19 |
| 5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens | 21 |
| 5.1 Beschreibung des Vorhabens..... | 21 |
| 5.2 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens | 21 |
| 6. Vorkommen relevanter Arten | 25 |
| 6.1 Säugetiere | 25 |
| 6.2 Vögel | 25 |
| 7. Konfliktermittlung | 29 |
| 7.1 Säugetiere | 29 |
| 7.2 Vögel | 29 |
| 8. Erforderliche Maßnahmen | 38 |
| 8.1 Abschaltregelungen und Monitoringkonzept für Fledermäuse:..... | 38 |
| 8.2 Vermeidungsmaßnahmen und ökologische Bauüberwachung..... | 40 |
| 9. Zusammenfassung | 42 |
| 10. Verwendete Grundlagen | 43 |
| 11. Anhang | 48 |
| 11.1 Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4219/3 (Abfrage 10/2023)..... | 48 |
| 11.2 Prüfprotokolle | 50 |

Karten:

- Karte 1: Planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten
(Brutvögel und Nahrungsgäste) 2022/2023
- Karte 2: Erntebedingte Abschaltungen im 250 m-Radius

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Lage der geplanten WEA westlich von Swaney (unmaßstäblich).3
- Abb. 2: Untersuchungsgebiet (mit 500 m- und 1.200 m-Radius) um den geplanten
WEA-Standort und naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Kartengrundlage:
Geobasis NRW 2023).20

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Erfassungstermine Avifauna 2022 und 2023..... 18
- Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren und
ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht) 22
- Tab. 3: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2022/2023 im Umfeld des
Vorhabens 25
- Tab. 4: Nicht betroffene planungsrelevante Brutvogelarten..... 30
- Tab. 5: Grundstücke im Nahbereich der WEA 01 mit erntebedingten
Abschaltregelungen (vgl. Karte 2)..... 41

1. Veranlassung

Die WKA Happenberg GbR plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Happenberg) des Typs Vestas V 172 7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 m ca. 2,8 km südwestlich von Schwaney im Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen). Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einer durch Ackerbau geprägten Hochebene in der Nähe eines Waldgebietes (s. Abb. 1).

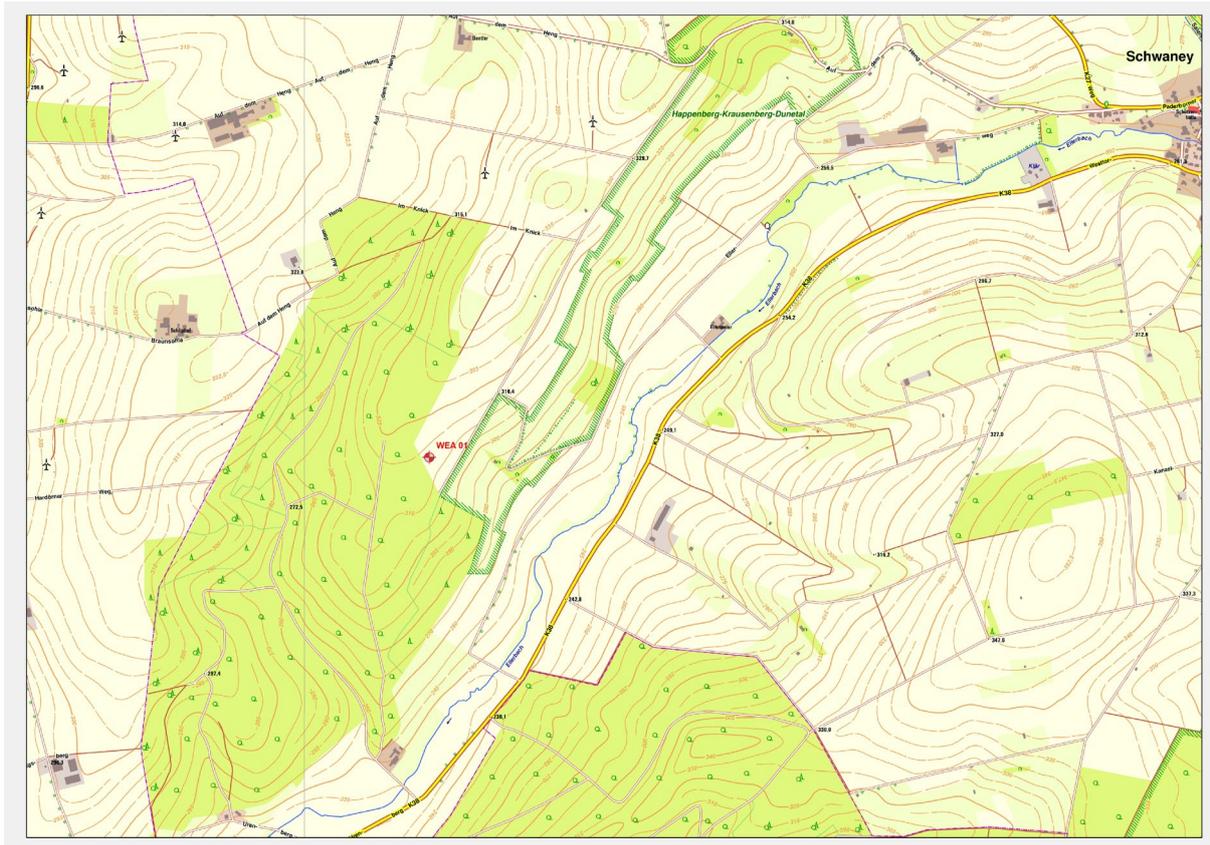


Abb. 1: Lage der geplanten WEA 01 südwestlich von Schwaney (unmaßstäblich).

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44/45b BNatSchG erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde unser Büro im Sommer 2023 beauftragt, die Erfassung der möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen windenergiesensiblen besonders und streng geschützten Vogelarten in 2023 und 2024 durchzuführen und im Anschluss daran die artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Es wird die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 45b BNatSchG beantragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden. Des Weiteren werden der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 berücksichtigt.

Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45/45b sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) **werden nachfolgend zitiert.**

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten, hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht wiedergegeben

In der aktuellen Fassung des BNatSchG vom 20.07.2022 wurde der § 45 wie folgt erweitert:

§ 45a Umgang mit dem Wolf

Wird hier nicht wiedergegeben

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
- 2.

die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1.

um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder

2.

im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.

(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

1.

der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,

2.

bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist

a)

in einem Raumordnungsplan oder

b)

- unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan, Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,
3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

- (1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von

Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

(2) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.

(4) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme

(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.

(2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des

Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Anlage 1 zu § 45b

Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten Nahbereich* Zentraler Prüfbereich* Erweiterter Prüfbereich*

Seeadler *Haliaeetus albicilla* 500 2 000 5 000

Fischadler *Pandion haliaetus* 500 1 000 3 000

Schreiadler *Clanga pomarina* 1 500 3 000 5 000

Steinadler *Aquila chrysaetos* 1 000 3 000 5 000

Wiesenweihe¹ *Circus pygargus* 400 500 2 500

Kornweihe *Circus cyaneus* 400 500 2 500

Rohrweihe¹ *Circus aeruginosus* 400 500 2 500

Rotmilan *Milvus milvus* 500 1 200 3 500

Schwarzmilan *Milvus migrans* 500 1 000 2 500
Wanderfalke *Falco peregrinus* 500 1 000 2 500
Baumfalke *Falco subbuteo* 350 450 2 000
Wespenbussard *Pernis apivorus* 500 1 000 2 000
Weißstorch *Ciconia ciconia* 500 1 000 2 000
Sumpfohreule *Asio flammeus* 500 1 000 2 500
Uhu¹ *Bubo bubo* 500 1 000 2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abschnitt 2

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.

Antikollisionssystem

Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme

gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weißen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

Phänologiebedingte Abschaltung

Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 5) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbote erläutert und dann die besonders und streng geschützten Tierarten im Umfeld des Vorhabens dargestellt (vgl. Kap. 6). Daraufhin erfolgt die Ableitung notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) und anschließend die Überprüfung der vom Vorhaben betroffenen Arten hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1.

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44/45b BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine detaillierte Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen ggfs. vorliegen.

Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

Begriffsbestimmungen:**Lokale Population:**

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [..], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

3. Methodische Grundlagen

3.1 Erfassungsmethodik Fledermäuse

Vor Beginn der Untersuchungen hat sich der Vorhabenträger dafür entschieden, nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ein Fledermaus-Gondelmonitoring während der ersten beiden jährlichen Betriebsphasen gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2023) durchzuführen. Dementsprechend waren im Zuge der Planung keine Fledermaus-Erfassungen notwendig (vgl. Leitfaden NRW).

3.2 Erfassungsmethodik Avifauna

Auf Grundlage des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017 und 2023) und eigenen Erfahrungswerten wurden planungs- und weitere relevante Vogelarten, in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte, überwiegend im 500 m Radius und bis 1,2 km Radius (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Uhu etc.) und teils darüber hinaus, mittels Kartierung der Lautäußerungen und Sichtbeobachtungen erfasst. Dabei wurden besonders die vorkommenden planungsrelevanten (gem. LANUV NRW 2020) und „windenergiesensiblen“ (gem. MULNV & LANUV 2017 und MULNV & LANUV 2023 i.V. und § 45b BNatSchG) Arten berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet für windenergiesensible Vogelarten ist gem. (neuem) Leitfaden (Anhang 2, Tabelle 2a) auf 1.200 m Radius für den Rotmilan bzw. 1.000 m Radius für Schwarzmilan und Uhu um die jeweiligen geplanten WEA festgelegt (vgl. Karte 1).

Für die nicht windenergiesensiblen bzw. planungsrelevanten Vogelarten (überwiegend Singvogelarten) wurde in einem Untersuchungsgebiet (mit Radius von ca. 500 m, Nahbereich) um die geplanten WEA kartiert (vgl. Karte 1, Abb. 2).

Bei der **Erfassung der Brutvögel** wurden folgende Kriterien berücksichtigt (vgl. MULNV & LANUV 2017 Kap. 6.1 und 2023, i. Vorber.):

- *Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005).*
 - **Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 Spalte 2 (Leitfaden 2023).** Sofern konkrete WEA-Standorte bekannt sind, wird zur Abgrenzung des UG der artspezifische Radius um den Mittelpunkt des Mastes gelegt. Bei Konzentrationszonen wird der entsprechende Radius als Puffer um den äußeren Rand der Potenzi- alfläche gelegt.
 - **Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03.- 30.06.,** ggfs. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten (z.B. Uhu ab 15.01.) und spät brütenden Arten (z.B. Rohrweihe bis 15.07.).
 - **6 bis 10 Begehungen, ggfs. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Uhu, Sumpfohreule, Wachtelkönig und Ziegenmelker).**
 - **Methodeneinsatz von Klangattrappen (z.B. bei Wachtelkönig) nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005).**
 - **Kartierbeginn: zur Morgendämmerung, spätestens zum Sonnenaufgang.**
 - **Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.**
 - **Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000.**

- *Horstsuche bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Uhu.*
 - *Abgrenzung Untersuchungsgebiet (UG) gemäß Empfehlungen in Anhang 2, Spalte 2 (Leitfaden 2023).*
 - *Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten. Die Nestsuche sollte nach Möglichkeit vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04. erfolgen. Spätere Horstnachweise sind in der Regel wesentlich zeitaufwändiger.*
 - *Gezielte Horstkontrollen (01.06.-10.07.) im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung, um Aussagen zum Brutvorkommen zu erlangen (Beute eintragende Altvögel, Kotspritzer unter dem vermuteten Horst, Jungvögel in Nestnähe).*
 - *Kartographische Darstellung der Horststandorte sowie ggfs. der nicht besetzten Wechselhorststandorte im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:25.000.*

Darüberhinaus wurde das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (NW) und hier insbesondere der Anhang 4 (Artspezifisch geeignete Kartiermethoden) sowie die eigenen langjährigen Erfahrungen als Ornithologen (eingesetzte Kartierer mit über 40 Jahren ornithologischer Erfahrung) berücksichtigt (vgl. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2021).

Danach ist die günstige Tageszeit zur Revierkartierung z.B. des Rotmilans zwischen 2-3 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden vor Sonnenuntergang. Für die Singvogelarten wurden in Anlehnung an den Leitfaden Kartierzeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten gewählt, um eine möglichst vollständige Erfassung dieser Arten zu gewährleisten. Dabei sind die frühen Morgenstunden (s.o. „Kartierbeginn“) nach unserer Auffassung und langjährigen Erfahrung nicht in jedem Fall die „idealen“ Kartierzeiten, sondern es sind insbesondere auch die anderen Tageszeiten (insbesondere Spätnachmittags- und Abendzeiten oder allgemein Vormittagszeiten) sowie auch „ungewöhnliche“ Witterungskonstellationen (z.B. Nieselregen) zu berücksichtigen, um gute und weitgehend vollständige „Ergebnisse“ zu erzielen.

Zur Erfassung der Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler und Horste wurden zwischen August 2022 und Oktober 2023 insgesamt 23 Begehungen durchgeführt, davon 3 auch nachts bzw. in der Abenddämmerung zur Erfassung der Eulen bzw. Wachtel / Wachtelkönig. Im Spätwinter und Frühjahr 2023 wurden im ca. 1,2 km-Umkreis des Vorhabens Greifvogelhorste/größere Horste erfasst, teilweise bei begründetem Verdacht auch noch nach Laubaustrieb. Diese wurden je nach Bedarf von Ende März bis Anfang Juli 2023 kontrolliert. Im Spätsommer 2022 bzw. 2023 wurde besonders auf die Bildung von Schlafplätzen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet geachtet. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte artspezifisch in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Tab. 1: Erfassungstermine Avifauna 2022 und 2023

(Durchzügler und Rastvögel, Brutvögel, Nachtbegehung Brutvögel, Horstsuche u. -kontrolle, Raumnutzungsanalyse Rotmilan)

| Datum | Uhrzeit | Erf.art | Witterung |
|------------|-------------|------------|--|
| 02.09.2022 | 15:30-18:30 | D | w. bew., schw. SO-Wind, ca.24-21°C |
| 21.09.2022 | 10:00-11:00 | D | ger. bew., windstill, ca. 10-12°C |
| 17.10.2022 | 09:30-12:30 | D | w. bew., schw. - m. SW-Wind, ca. 16-20°C |
| 28.10.2022 | 09:30-14:00 | D | ger. bew., schw. – m. SW-Wind, ca. 17-23°C |
| 07.02.2023 | 18:00-20:00 | N | ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 1 bis -1°C |
| 08.02.2023 | 09:00-15:00 | B, D, H | wolkenlos, schw. SO-Wind, ca. 2-5°C |
| 22.02.2023 | 09:00-13:00 | B, D, H | ger. bew., schw. SW-Wind, ca. 7-11°C |
| 01.03.2023 | 11:30-14:30 | B, D, H | sonnig, schw. – m. O-Wind, ca. 3-5°C |
| 23.03.2023 | 09:00-13:00 | B, D, H, R | st. bew., m. SW-Wind, ca. 11-13°C |
| 04.04.2023 | 07:00-13:00 | B, D, H | sonnig, schw. – m- O-Wind, ca. 1-6°C |
| 12.04.2023 | 09:00-15:00 | B, D, H, R | st. bew., zeitw. l. Regen, m. S-Wind, ca. 8-11°C |
| 18.04.2023 | 20:00-22:00 | N | ger. bew., schw. NO-Wind, ca. 14-10°C |
| 26.04.2023 | 09:00-15:00 | B, D, H, R | w. -st. bew., schw. -m. NW-Wind, ca. 4-7°C |
| 09.05.2023 | 06:00-09:00 | B, H | ger. bew., m. SW-Wind, ca. 11-16°C |
| 10.05.2023 | 09:00-15:00 | B, H, R | st. -w. bew., m. SW-Wind, ca. 12-16°C |
| 24.05.2023 | 12:00-22:00 | B, H, N, R | st. bew., schw. NW-Wind, ca. 10-12°C |
| 07.06.2023 | 09:00-13:00 | B, R | st. -w. bew., schw. O-Wind, ca. 15-21°C |
| 22.06.2023 | 08:00-12:00 | B, H, R | st. bew., schw. SO-Wind, ca. 19-26° |
| 07.07.2023 | 09:00-13:00 | B, R | wolkenlos, schw. SO-Wind, ca. 20-26°C |
| 17.08.2023 | 14:00-15:30 | D | w. bew., schw. SW- Wind, ca. 20-22°C |
| 30.08.2023 | 15:00-17:00 | D | w. – st. bew., schw.-m. NW-Wind, ca. 20-15°C |
| 15.09.2023 | 14:00-16:30 | D | ger. bew., schw.-m. SW-Wind, ca. 22-21°C |
| 04.10.2023 | 13:00-15:00 | D | w. bew., m. NW-Wind, ca. 14-16°C |

Im Ergebnis stellt diese Grundlagenermittlung zu den Vögeln die aktuelle Bestandssituation zu den Brutvögeln, Nahrungsgästen und Durchzüglern im festgelegten Untersuchungsgebiet für die Jahre 2022 und 2023 und damit die Basis für die Bewertung und Beurteilung des Vorhabens auf Zulassungsebene dar.

3.3 Weitere Arten

Hinweise auf das Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten (vgl. „Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4219 Altenbeken (Quadrant 3)“ im Anhang Kap. 11) wie Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) im näheren Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor.

4. Untersuchungsgebiet

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich des Eggekamms im Bereich einer Hochebene westlich von Swaney im Kreis Paderborn. Das Gebiet wird geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung auf den flacheren Standorten und unterschiedlich intensiver Grünlandnutzung auf nassen Standorten und an steileren Hängen in den Tälern. Südlich und westlich grenzen größere Waldgebiete an.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das Naturschutzgebiet „Happenberg-Krausenbergdunetal“ (PB-082). Der gesamte Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Altenbeken.

Der geplante Standort liegt in einer Höhe von ca. 310 m über NN.

Auf Grundlage des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017 und 2023 i. Vorber.) und eigenen Erfahrungswerten erfolgte die Erfassung der planungs- und weiteren relevanten Vogelarten in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte (insbesondere bis 500 m, Nahbereich, vgl. Abb. 2), **der windenergiesensiblen Vogelarten bis 1,2 km-Umkreis**. Die Festlegung des Untersuchungsgebietes ist demnach nach den Vorgaben des Leitfadens (2023 i. Vorber., vgl. Anhang 2) erfolgt.

Es wurde auch überprüft, ob im Hinblick auf das Vorkommen des Rotmilans auch ein erweiterter Prüfbereich von bis 3,5 km um geplante Anlagenstandorte erforderlich ist (vgl. Leitfaden bzw. § 45b BNatSchG). Aufgrund der Habitatausstattung des Landschaftsausschnittes gab es jedoch keine ernst zu nehmenden Hinweise auf das Vorhandensein von essenziellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren. So sind in der näheren Umgebung des Vorhabens keine Fischteiche, Mülldeponien, Kompostierungsanlagen oder andere besonders reiche Nahrungshabitate („essentielle Nahrungsflächen“) bekannt, die zu regelmäßigen Flugbewegungen von Rotmilanen zu diesen Orten führen könnten.

Insofern wurde das Untersuchungsgebiet für die Kartierung von windenergiesensiblen Vogelarten (wie Rotmilan u.a.) auf einen Radius von 1,2 km um die Vorhabenfläche begrenzt, eine weitere Ausdehnung auf 3,5 km oder weiter ist aus o.g. fachlichen Gründen nicht geboten und unangemessen („keine weiteren Erkenntnisse zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens zu erwarten“).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (mit 500 m- und 1.200 m-Radius) um den geplanten WEA-Standort und naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2023).

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei der geplanten Windenergieanlage des Vorhabenträgers handelt es sich um den Typ „Vestas V 172 7.2“ mit einer Nabenhöhe von 199 m (Rotorlänge 86 m) und einer Gesamthöhe von 285 m. Die Nennleistung der WEA beträgt 7.200 KW.

Der vorgesehene WEA-Standort liegt im Bereich einer intensiv genutzten Ackerfläche in der Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 12. Die Verlegung der Leitungsanbindung ist innerhalb der bestehenden bzw. zu erweiternden Zuwegungen geplant.

Im Zuge der Aufstellung der Anlage kommt es **temporär (baubedingt)** zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 8.591 m² für Montage- und Lagerflächen. Davon werden ca. 1.702 m² teilversiegelt hergestellt und ca. 6.889 m² mit mobilen Platten während der Bauphase stabilisiert. Die Flächen, die ausschließlich baubedingt benötigt werden, werden anschließend wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Diese Flächen sind für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht relevant.

Dauerhaft (anlagebedingt) werden für das Fundament insg. ca. 596 m² (Vollversiegelung), für die Kranstellflächen ca. 1.358 m² und für neue Zuwegungen insg. ca. 1.686 m² Fläche in Anspruch genommen (Teilversiegelung/Schotter).

5.2 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel sind inzwischen durch zahlreiche Studien belegt (vgl. z. B. HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007, PIELA 2010).

Danach sind die Hauptwirkungen das Risiko der Tötung durch direkten Anflug und Verlust von Brutplätzen und Nahrungsflächen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen durch Meideverhalten oder Ausweichmanöver im Flugverhalten. Hinsichtlich der Barrierewirkung von Windenergieanlagen sind Änderungen des Zugverhaltens bei Gänsen und Kranichen dokumentiert worden.

Daneben gibt es auch einige Vogelarten, die empfindlich auf den Lärm von Windenergieanlagen reagieren. So zeigen einige Arten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen (MÜLLER & ILLNER 2001), was im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung ihrer Kommunikation und des Jagderfolgs (Maskierung der Balzrufe bzw. Geräusche von Beutetieren / Prädatoren) durch den Lärm der Windenergieanlagen zurückgeführt wird.

Um die Wirkungen der WEA auf Vögel zu minimieren, sind von verschiedenen Institutionen Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen (Fachkonventionen) formuliert worden (vgl. LAG-VSW 2014, MULNV & LANUV 2017 und PIELA 2010).

Der Individuenverlust durch Kollision (und letaler Individuen-Verlust durch Barotraumafolgen) mit den drehenden Rotoren wird derzeit als der schwerwiegendste Konflikt zwischen WEA und Fledermäusen angesehen. Mit der Erforschung der Ursachen und möglicher

Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Reduzierung dieses Problems befassen sich zahlreiche Publikationen sowie ein Forschungsvorhaben „RENEBAT I-III“ des Bundesumweltministeriums (BRINKMANN et al. 2007, BRINKMANN et al. 2011, BEHR et al. 2016, BEHR et al. 2018).

Fledermäuse sind mit Hilfe ihrer Ultraschall-Echoortung wahrscheinlich nicht in der Lage, die Dimension und Geschwindigkeit der Rotorblätter zu erfassen, da besonders die Flügelspitzen in kürzester Zeit große Strecken zurücklegen und damit das Ortungssystem überfordern dürften.

Der Herbstzugzeit scheint für das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit WEA-Rotoren eine besondere Bedeutung zuzukommen, da Fledermausschlag bislang vorwiegend während dieser Phase des Jahres stattzufinden scheint (JOHNSON et al. 2003, TRAPP et al. 2002, DÜRR & BACH 2004, BRINKMANN et al. 2006, DÜRR 2007a, BRINKMANN et al. 2011). In dieser Zeit passieren ziehende Tiere Gebiete, die sie weniger gut kennen als ihre sommerlichen Jagdlebensräume.

Neben der Kollisionsgefährdung durch den Betrieb von WEA kann es durch deren Errichtung auch zum direkten Verlust von Quartieren oder Teillebensräumen, zum Verlust oder der Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und zu einem Barriereeffekt, also dem Verlust bzw. der Verlagerung von Flugkorridoren kommen.

Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht)

| Wirkfaktorengruppe | Wirkfaktoren | Art | Relevanz |
|--|---|-------|----------|
| Direkter Flächenentzug | Überbauung / Versiegelung | ba,an | √ |
| | Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen | ba,an | √ |
| | Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik | - | - |
| | Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung | - | - |
| | Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | - | - |
| | (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | - | - |
| Veränderung abiotischer Standortfaktoren | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes | ba,an | - |
| | Veränderung der morphologischen Verhältnisse | ba | - |
| | Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse | an | - |
| | Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse | - | - |
| | Veränderung der Temperaturverhältnisse | - | - |

| | | | |
|---|--|-------|---|
| | Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung) | an,be | - |
| Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust | Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | - | - |
| | Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | an | √ |
| | Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | be | √ |
| Nichtstoffliche Einwirkungen | Akustische Reize (Schall) | ba,be | √ |
| | Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) | ba,be | √ |
| | Licht (auch Anlockung, Schlagschatten) | be | √ |
| | Erschütterungen / Vibrationen | ba | - |
| | Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag) | ba,be | - |
| Stoffliche Einwirkungen | Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag | - | - |
| | Organische Verbindungen | - | - |
| | Schwermetalle | - | - |
| | Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe | - | - |
| | Salz | - | - |
| | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente) | - | - |
| | Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung) | - | - |
| | Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe | - | - |
| | Sonstige Stoffe | - | - |
| Strahlung | Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder | - | - |
| | Ionisierende / Radioaktive Strahlung | - | - |
| Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen | Management gebietsheimischer Arten | - | - |
| | Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten | - | - |
| | Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.) | - | - |
| | Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen | - | - |
| Sonstiges | Sonstiges | - | - |

Die wichtigsten **möglichen** Beeinträchtigungen des Vorhabens sind:

Baubedingt:

- Entnahme von Vegetation und Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme für Zuwegung, temporäre Lager- und Montageflächen (Veränderung von Habitaten oder Habitatelementen).

- Lärmemissionen und visuelle Störungen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten, sowie Erschütterungen bei Fundamentarbeiten.

Anlagebedingt:

- Veränderung von Habitaten oder Habitatelementen und Boden durch Flächeninanspruchnahme (Fundamente, dauerhafte Stellflächen für Kran und Kranausleger).
- Barriere-/Zerschneidungswirkung (insbesondere für Zugvögel während des Herbstzugs) und nächtliche Lichtwirkung der Warnleuchten (Anlockwirkung).

Betriebsbedingt:

- Dezimierung von kollisionsgefährdeten, planungsrelevanten Arten (Vögel & Fledermäuse) aufgrund des Verlustes von Individuen durch Kollision mit WEA-Rotoren.
- Minderung des Brut- und Jagderfolgs sowie Einschränkungen bei der Gefahrenabwehr durch Schallemissionen (Maskierung der Balzgesänge und der Geräusche von Beutetieren oder Prädatoren).
- Visuelle Störreize durch den Schlagschatten der Anlagen.
- Mögliche Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse.

6. Vorkommen relevanter Arten

6.1 Säugetiere

Da die Durchführung eines 2-jährigen Fledermaus-Gondelmonitorings nach Inbetriebnahme der WEA geplant ist, wurden keine systematischen Fledermaus-Erfassungen durchgeführt. Aufgrund von durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen ca. 2 km südwestlich des Vorhabens ist mit dem Vorkommen der windenergiesensiblen Arten Abendsegler, Zwerg- und Rauhaut- sowie Zweifarbfledermaus (zumindest auf dem Durchzug) zu rechnen.

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4219/3 sind darüberhinaus noch die nicht windenergiesensiblen Arten Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr aufgeführt (vgl. Anhang 11.1).

6.2 Vögel

Im Zuge der Erfassungen in 2022 und 2023 wurden im weiteren Umfeld (bis ca. 1.200 m Umkreis) und im engeren Umfeld (bis ca. 500 m Umkreis, siehe Karte 1) des Vorhabens folgende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nachgewiesen (Tab. 3).

Tab. 3: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2022/2023 im Umfeld des Vorhabens

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | BNatSchG | VSR Anhang I, FFH-Anh. | Rote Liste | | Ab-schich-tung |
|-----------------------------------|----------------------|--------------|-----------|------------------------|------------|------------|----------------|
| | | | | | D | NRW | |
| <i>Vögel</i> | | | | | | | |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | BV | bg | - | V | 2 | b |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | BV | bg | - | 3 | 3 | b |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | DZ | bg | - | 2 | 1 S | b |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Pica pica</i> | Elster | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | BV/DZ | bg | - | 3 | 3 S | b |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | BV | bg | - | V | 3 | b |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer | BV | bg | - | * | * | a |

| | | | | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------|--------------|-----------|----------|----------|------------|----------|
| <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | BV | bg | - | * | 2 | a |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | BV | bg | - | V | * | a |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | NG | bg | - | * | * | b |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünfink | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Passer domesticus</i> | Hausperling | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Columba oenas</i> | Hohltaube | BV/NG | bg | - | * | * | a |
| <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Kernbeisser | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Sitta europaea</i> | Kleiber | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Corvus corax</i> | Kolkrabe | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe* | DZ | sg | I | 1 | 1 | x |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | BV | sg | - | * | * | b |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | NG | bg | - | 3 | 3 | b |
| <i>Turdus viscivorus</i> | Misteldrossel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | BV | bg | I | * | V | b |
| <i>Corvus corone</i> | Rabenkrähe | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | DZ/NG | sg | - | 1 | 1 S | b |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | NG | bg | - | V | 3 | b |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe* | DZ | sg | I | * | V S | x |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan* | BV | sg | I | * | *S | x |
| <i>Aegithalos caudatus</i> | Schwanzmeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan* | NG | sg | I | * | * | b |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | BV | sg | I | * | * | b |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch* | DZ/NG | sg | I | * | * S | b |
| <i>Casmerodius albus</i> | Silberreiher | DZ/NG | sg | I | R | * | b |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | BV | bg | - | 3 | 3 | b |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | DZ | bg | - | 1 | 1 | b |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Parus palustris</i> | Sumpfmeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Acrocephalus palustris</i> | Sumpfrohrsänger | BV | bg | - | * | * | a |

| | | | | | | | |
|--|--------------------|----|----|---|---|---|---|
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | NG | sg | - | * | V | b |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu* | BV | sg | I | * | * | x |
| <i>Turdus pilaris</i> | Wacholderdrossel | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | BV | sg | - | * | * | b |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | BV | bg | - | * | 3 | b |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | DZ | bg | - | 2 | 2 | b |
| <i>Motacilla flava</i> | Wiesenschafstelze | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Regulus regulus</i> | Wintergoldhähnchen | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | BV | bg | - | * | * | a |
| Legende: | | | | | | | |
| Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten 4219 | | | | | | | |
| Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast | | | | | | | |
| Schutzstatus gemäß BNatSchG: bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG | | | | | | | |
| VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt *= windenergiesensible Art (vgl. MULNV & LANUV 2023 bzw. § 45b BNatSchG) | | | | | | | |
| Abschichtung (Erläuterungen s. Kap. 7.2): | | | | | | | |
| a = commune, häufige Arten b = Nahrungsgäste / nicht WEA-sensible, planungsrelevante Arten, die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind x = Art-für-Art Betrachtung | | | | | | | |
| Rote Liste-Status: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste (zurückgehend) S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung R = arealbedingt selten G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes d = Daten unzureichend u= unregelmäßig brütende Arten D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen I = gefährdete wandernde Tierart * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R) | | | | | | | |
| Quellen: LANUV (2020); MULNV & LANUV (2017); Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbek, P. & C. Sudfeldt (2020); Grüneberg, C., Sudmann, S. R., A., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., Nottmeyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & J. Weiss (2016) | | | | | | | |

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung wurden überwiegend häufige Durchzügler (z.B. Feldlerche, Wacholderdrossel, Goldammer, Star, Buchfink) in (überwiegend) geringer Anzahl (überwiegend unter 20 Ex., seltener bis zu 100 Ex.) nachgewiesen. Des Weiteren wurden einzelne durchziehende Braunkehlchen, Steinschmätzer und Wiesenpieper beobachtet. Insbesondere in Bezug auf WEA-empfindliche Rastvogelarten (wie z.B. Kiebitz, Kranich, Sing- und Zwergschwan, nordische Gänse, Gold- und Mornellregenpfeifer) kommt dem Untersuchungsgebiet keine Bedeutung als Rasthabitat zu.

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, außer Vogel- und Fledermausarten, insbesondere im Bereich der eigentlichen geplanten Standorte

der Anlagen bzw. geplanten Zuwegungen (z. B. Amphibien, Reptilien oder Schmetterlinge), wurden nicht gefunden.

Die im Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind Gegenstand der nachfolgenden Auswirkungsprognose mit detaillierter Art-für-Art-Betrachtung.

7. Konfliktermittlung

7.1 Säugetiere

Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Als Gefährdungsursachen für Fledermäuse kommen im vorliegenden Fall nur Kollisionen mit den Anlagen zum Tragen, da im näheren Umfeld (bis 100 m – 200 m) der geplanten Anlagen keine Quartiere festgestellt wurden.

In der Umgebung der geplanten WEA sind u.a. die Arten

- Zwergfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Gr. Abendsegler

zu erwarten, die zu den kollisionsgefährdeten (= windenergiesensiblen) Fledermausarten gehören.

Mit dem Vorkommen weiterer kollisionsgefährdeter Arten wie z. B. Zweifarb- und Nordfledermaus (insbesondere zu den Zugzeiten) ist zu rechnen.

Da in 2022/2023 keine Erfassungen der Fledermäuse an den konkreten WEA-Standorten und in den Höhen der künftigen Rotoren erfolgte, kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den einzelnen WEA-Standorten nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist zur Ermittlung der Fledermausaktivität ein Gondelmonitoring vorgesehen (s. Kap. 8.1.), bei dem ein automatisches Aufzeichnungsgerät mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung in der Gondel der WEA installiert wird (MULNV & LANUV 2023, BEHR et. al. 2016, 2018).

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum 15.04.-31.10. nachts bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe abgeschaltet (MULNV & LANUV 2023).

Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr und nach Auswertung der Daten des zweiten Jahres der verbindliche Abschalt-Algorithmus (falls notwendig) für den dauerhaften Betrieb der Anlagen festgelegt.

7.2 Vögel

Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel

Im Kapitel 6.2 wurden zunächst alle Vogelarten aufgeführt, für die das Plangebiet mit Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ein Brut- oder Nahrungshabitat darstellt. Die Revierzentren bzw. Brutstandorte der planungsrelevanten Vogelarten sind in Karte 1 dargestellt, die häufigen (kommunen) weiteren Vogelarten sind nur in der Tab. 3 aufgeführt.

Von diesen werden, wie nachfolgend erläutert, nur die Arten detailliert berücksichtigt, bei denen eine Betroffenheit durch das Vorhaben angenommen werden muss (vgl. VV Artenschutz, S. 13 und S. 19).

Es wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte mit Buchstaben a bzw. b sowie x und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind und die nicht planungsrelevanten, häufigen Arten werden nicht weiter betrachtet. Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Darüberhinaus werden bei diesen Arten bau-, anlage- und betriebsbedingt auch keine Fortpflanzungsstätten zerstört, da bis auf die Wiesenschafstelze fast alle Arten an Gehölze gebunden sind, der geplante Anlagenstandort auf einer Ackerfläche und abseits von Gehölzbeständen liegt und die Bauarbeiten zur Erschließung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

- b) Unter den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind verschiedene Arten, die als nicht besonders empfindlich gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen gelten (gem. MULNV & LANUV 2017, MUNV & LANUV 2023 i. Vorber.) und/oder aufgrund der Entfernung ihres Brutvorkommens zum Vorhaben aus offensichtlichen Gründen nicht betroffen sind.

Die Arten Braunkehlchen, Graureiher, Mehlschwalbe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Silberreiher, Steinschmätzer, Turmfalke und Wiesenpieper treten im Gebiet nur als Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste auf und haben ihre Brutplätze (weit) außerhalb des Vorhabens: diese Vogelarten sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Folgende Brutvogelarten sind nicht von bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen, da ihr Brutstandort sich jeweils weit genug entfernt von der nächsten WEA inkl. Kranstellplatz und Zuwegung befindet (vgl. Karte 1):

Tab. 4: Nicht betroffene planungsrelevante Brutvogelarten

| Art | Status im Unters.ggebiet | Geringste Entfernung zw. Brutplatz + WEA | Gründe für Nicht-Betroffenheit |
|--------------|--------------------------|--|--|
| Baumpieper | Brutvogel | 700 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Bluthänfling | Brutvogel | 240 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Feldlerche | Brutvogel | 440 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Feldsperling | Brutvogel | 950 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Mäusebussard | Brutvogel | 420 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- |

| | | | |
|----------------|-----------|-------|--|
| | | | und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Neuntöter | Brutvogel | 170 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Schwarzspecht | Brutvogel | 550 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Star | Brutvogel | 810 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Waldkauz | Brutvogel | 390 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |
| Waldlaubsänger | Brutvogel | 480 m | Keine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten |

Für diese überwiegend nicht windenergiesensiblen Arten ist dementsprechend nur zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens oder ggf. betriebsbedingten Lärm eintreten können. Vorhabenbedingte Auswirkungen können für diese Arten ausgeschlossen werden, da die Bruthabitate und wesentliche Funktionsräume wie Niststätten / essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. weit vom Vorhaben entfernt liegen (vgl. Karte 1). Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann demnach für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die windenergiesensiblen, kollisionsgefährdeten und ev. lärmempfindlichen Arten sowie diejenigen planungsrelevanten Arten, die bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „X“, vgl. VV Artenschutz 2016, S. 13 und 19):

Art-für-Art-Betrachtung**Windenergie- und sonstige sensible Arten**

(die bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

| | |
|--------------------------------------|---|
| Habitat | <ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene Landschaft: Heidegebiete, Moore, Auenniederungen, Marschwiesen • In seltenen Fällen auch Agrarlandschaft |
| Reviergröße | • k.A. |
| Jahresperiodik | <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (April bis August) • Überwintert in Mitteleuropa, tritt dann als Wintergast und Durchzügler auf |
| Jagdhabitate | • Gesamtes Habitat, v.a. offene, niedrigwüchsige Bereiche |
| Nahrung | • Kleinsäuger, Vögel, Insekten |
| Jahresbruten | • Eine |
| Neststandorte | • Bodenbrüter |
| Bestand in NRW | <ul style="list-style-type: none"> • 0-1 Brutpaare (2015) • Tritt regelmäßig als Wintergast und Durchzügler auf |
| Rote Liste Deutschland (2020) | • 1 (vom Aussterben bedroht) |
| Rote Liste NRW (2016) | • 0 (ausgestorben oder verschollen) |
| Erhaltungszustand NRW (B) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (ungünstig/schlecht) • Kontinentale Region: S (ungünstig/schlecht) |
| Erhaltungszustand NRW (R) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig) |

Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht, wo sie meist einzeln jagen und gemeinsame in größeren Schilfröhrichten Schlafplätze aufsuchen. Der Mittwinterbestand wird auf etwa 200 Individuen geschätzt (2015). Unregelmäßige Brutnachweise der Kornweihe liegen aus dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor (2015, LANUV 2020).

Im Untersuchungsgebiet wurde die Kornweihe als unregelmäßiger Durchzügler und Wintergast nachgewiesen. Grünlandflächen und Ackerbrachen sind dabei die bevorzugten Nahrungshabitate der Kornweihe.

Die Kornweihe gehört gemäß BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen. Der pauschale Schutzradius (Nahbereich) gemäß § 45b BNatSchG um Brutplätze dieser Art beträgt 400 m, der zentrale Prüfbereich 500 m und der erweiterte Prüfbereich 2.500 m.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Kornweihe an WEA besteht insbesondere bei Thermikkreisen, bei Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (MULNV & LANUV 2017).

Da innerhalb der o.g. Prüfbereiche kein Brutplatz der Kornweihe besteht und die Art nur als unregelmäßiger Durchzügler und Wintergast auftritt, kann ein Verstoß gegen

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

| | |
|--------------------------------------|---|
| Habitat | <ul style="list-style-type: none"> • Offene Landschaft: Schilf-, Röhrichtgebiete, Verlandungszonen, Hochstaudenflächen, Flussauen, Dünentäler • Getreidefelder (offene Agrarlandschaft) |
| Reviergröße | • k.A., Kolonien möglich |
| Jahresperiodik | <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (April bis August) • Überwintert in Südwesteuropa und Afrika |
| Jagdhabitat | • Gesamtes Habitat, v.a. offene, niedrigwüchsige Bereiche |
| Nahrung | • Kleinsäuger, Vögel |
| Jahresbruten | • Eine |
| Neststandorte | <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter • Schilf, Hochstauden, Getreide |
| Bestand in NRW | • 150-250 Brutpaare (LANUV 2015) |
| Rote Liste Deutschland (2020) | • * (nicht gefährdet) |
| Rote Liste NRW (2016) | • V S (gefährdet) |
| Erhaltungszustand NRW (B) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend) |

In Nordrhein-Westfalen hat die Rohrweihe ihre Verbreitungsschwerpunkte in der Hellwegbörde, der Lippeaue und im Münsterland. Der Gesamtbestand wird mit ca. 150-250 Brutpaaren angegeben (2015, LANUV 2023). Die Rohrweihe besiedelt offene bis halboffene Landschaften. Die Brutplätze liegen häufig in Röhrichtbeständen, seltener in Getreidebeständen, während sich die Nahrungshabitat überwiegend in der Agrarlandschaft befinden.

Die Rohrweihe konnte in den letzten Jahren nicht als Brutvogel im Raum Schwane nachgewiesen werden. Allerdings können nahrungssuchende Rohrweihen während und vor allem nach der Brutzeit in allen offenen Landschaftsräumen des Gebietes beobachtet werden. Brutplätze der Rohrweihe befinden sich traditionell eher weiter nordwestlich des Gemeindegebietes in den Kreisen Soest und Paderborn.

Die Rohrweihe gehört gemäß BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen. Der pauschale Schutzzradius (Nahbereich) gemäß § 45b BNatSchG um Brutplätze dieser Art beträgt 400 m, der zentrale Prüfbereich 500 m und der erweiterte Prüfbereich 2.500 m.

Da innerhalb der o.g. Prüfbereiche kein Brutplatz der Rohrweihe besteht und die Art nur als unregelmäßiger Nahrungsgast und Durchzügler auftritt, kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

| | |
|--------------------------------------|---|
| Habitat | <ul style="list-style-type: none"> • Halboffene, strukturierte Landschaften (Wechsel aus Feldgehölzen, Wäldern, Äckern und Grünland) • Meidet geschlossene Wälder • Ackerbauliche Kulturlandschaften |
| Reviergröße | • > 4 km ² |
| Jahresperiodik | <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (März bis Juli) • Überwintert in Südwesteuropa • Im Spätsommer oft große Ansammlungen bei traditionellen Schlafplätzen |
| Jagdhabitat | • Offenland: Grünland, Agrarflächen, Straßen, Rand von Ortschaften, Mülldeponien |
| Nahrung | • Kleinsäuger, Vögel, Aas |
| Jahresbruten | • Eine |
| Neststandorte | <ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in lichten Beständen (Feldgehölze, Baumreihen) • Hauptsächlich Laubbäume (Eiche und Buche) |
| Bestand in NRW | • 920-980 Brutpaare |
| Rote Liste Deutschland (2020) | • * (nicht gefährdet) |
| Rote Liste NRW (2016) | • * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig) |
| Erhaltungszustand NRW (B) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: G (Günstig) |

In NRW ist der Rotmilan überwiegend im Weserbergland, dem Sauerland und der Eifel anzutreffen. Der Gesamtbestand wird auf ca. 920-980 Brutpaare geschätzt (LANUV 2016). Die Horste des Rotmilans sind häufig in der Waldrandzone (lockerer bis weitständiger Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten) zu finden. Somit benötigt der Rotmilan Waldgebiete als Bruthabitat und offene Landschaft (bevorzugt Grünland) als Jagdhabitat (LANUV 2020).

Der Rotmilan gehört gemäß BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen. Der pauschale Schutzradius (Nahbereich) gemäß § 45b BNatSchG um Brutplätze dieser Art beträgt 500 m, der zentrale Prüfbereich 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich 3.500 m.

In 2023 befand sich kein Rotmilan-Brutrevier im Nahbereich und ein Rotmilan-Brutrevier innerhalb des zentralen Prüfbereichs der geplanten Anlage. Die nächsten Brutplätze befanden sich am Urenberg ca. 1.120 m südsüdwestlich und 1.350 m südlich der WEA. Der WEA-Standort liegt im erweiterten Prüfbereich von insgesamt 3 Rotmilan-Brutplätzen (vgl. Karte 1).

Spätsommerliche Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans wurden in 2022 und 2023 an 2 Stellen im Bereich des Urenbergs nachgewiesen werden, davon einer ca. 1.000 m von dem geplanten WEA-Standort entfernt (vgl. Karte 1) und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m für Schlafplätze des Rotmilans.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan im Bereich der geplanten WEA ist innerhalb des zentralen Prüfbereichs für Schlafplätze des Rotmilans insbesondere während der Mahd- und Erntezeiten zu erwarten (vgl. MULNV/LANUV 2023).

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Rotmilanen eines Brutplatzes und eines Schlafplatzes in einer Entfernung von weniger als 1.200 m um die WEA sicher auszuschließen, ist eine Abschaltregelung für diese WEA bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im 250 m-Umkreis und die Mastfußgestaltung vorgesehen (vgl. Kap. 8).

Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einem intensiv genutzten Ackerstandort. Sofern er innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von insgesamt 3 umliegenden Rotmilan-Brutplätzen liegt (Regelvermutung gem. § 45b BNatSchG: „keine signifikante Erhöhung der Sterblichkeit“), ist das Kollisionsrisiko hier auch deshalb nicht signifikant erhöht, da keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der zugehörigen Individuen in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen zu erwarten ist (s.o.).

Insgesamt besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan an den geplanten Anlagenstandorten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht, so dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

| | |
|--------------------------------------|--|
| Habitat | <ul style="list-style-type: none"> • Halboffene Waldlandschaften und ackerbauliche Kulturlandschaften, auch Auwälder • Bevorzugt Nähe zu Flüssen, Feuchtgebiete, Seen |
| Reviergröße | <ul style="list-style-type: none"> • 1-10 km², Kolonien möglich |
| Jahresperiodik | <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (April bis Juli) • Überwinterung in Afrika • Im Spätsommer häufig Ansammlungen bei traditionellen Schlafplätzen (meist mit Rotmilanen) |
| Jagdhabitats | <ul style="list-style-type: none"> • Offenland: Grünland, Agrarflächen, Straßen, Rand von Ortschaften, Mülldeponien • Feuchtgebiete, offene Wasserflächen |
| Nahrung | <ul style="list-style-type: none"> • Fische, Kleinsäuger, Vögel |
| Jahresbruten | <ul style="list-style-type: none"> • Eine |
| Neststandorte | <ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in lichten Beständen (Feldgehölze, Baumreihen) |
| Bestand in NRW | <ul style="list-style-type: none"> • 80-120 Brutpaare (LANUV 2015) |
| Rote Liste Deutschland (2020) | <ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet) |
| Rote Liste NRW (2016) | <ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet) |
| Erhaltungszustand NRW (B) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: U↑ (Ungünstig/Unzureichend) (mit zun. Tend.) |

Der Schwarzmilan besiedelt alte Laubwälder in Gewässernähe. Weltweit zählt er zu den häufigsten Greifvogelarten, ist in NRW jedoch arealbedingt nur selten als Brutvogel anzutreffen. Der Gesamtbestand liegt zwischen 80 und 120 Brutpaaren (2015, LANUV 2022).

Der Schwarzmilan gehört gemäß BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten an Windenergieanlagen. Der pauschale Schutzradius (Nahbereich) gemäß § 45b BNatSchG um

Brutplätze dieser Art beträgt 500 m, der zentrale Prüfbereich 1.000 m und der erweiterte Prüfbereich 2.500 m.

Ein Brutrevier des Schwarzmilans wurde ca. 750 m südlich der geplanten WEA nachgewiesen und damit außerhalb des Nahbereichs und innerhalb des zentralen Prüfbereiches für diese Art (vgl. § 45b BNatSchG). Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der zugehörigen Individuen in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen ist jedoch allenfalls bei Erntearbeiten und Bodenbearbeitungen im Umfeld des WEA-Standortes zu erwarten. (vgl. LTÖK 2023 Kap. 7.3).

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Schwarzmilanen eines Brutplatzes in einer Entfernung von weniger als 1.000 m um die WEA sicher auszuschließen, ist eine Abschaltregelung für diese WEA bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im 250 m-Umkreis und die Mastfußgestaltung vorgesehen (vgl. Kap. 8).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen besteht somit kein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko für den Schwarzmilan an dem geplanten Anlagenstandort, so dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

| | |
|--------------------------------------|--|
| Lebensraum | <ul style="list-style-type: none"> • Störungsarme, große Komplexe aus Laub- und Mischwald • Fischreiche Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich |
| Reviergröße | <ul style="list-style-type: none"> • 1-5 km² |
| Jahresperiodik | <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Anfang April bis Ende Juli) • Überwinterung in Afrika |
| Jagdhabitats | <ul style="list-style-type: none"> • Waldwiesen, Grünland, Sümpfe, Bachläufe, Auen • Oft in Nähe zum Brutplatz |
| Nahrung | <ul style="list-style-type: none"> • Wasserinsekten, Fische, Amphibien |
| Jahresbruten | <ul style="list-style-type: none"> • Eine |
| Neststandorte | <ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter: Altholz • Hauptsächlich Laubbäume (insb. Eichen) • Meist in Nähe von Lichtungen |
| Bestand in NRW | <ul style="list-style-type: none"> • 100-120 Brutpaare (LANUV 2015) |
| Rote Liste Deutschland (2020) | <ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet) |
| Rote Liste NRW (2016) | <ul style="list-style-type: none"> • * S (nicht gefährdet) |
| Erhaltungszustand NRW (B) | <ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht). • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend) |

Der Schwarzstorch ist ein Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere zur Brutzeit ist er auf ruhige, ungestörte Waldgebiete angewiesen. Gleichzeitig müssen zur Nahrungssuche fischreiche Fließgewässer, Gräben oder Teichgebiete vorhanden sein. Der Bestand wird mit ca. 100 bis 120 Brutpaaren angegeben (LANUV 2017).

Der Schwarzstorch zählt in NRW zu den windenergiesensiblen Arten, insbesondere aufgrund seiner Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch den WEA-Betrieb im näheren Horstbereich (MULNV & LANUV 2017).

Ein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko durch WEA konnte bisher nicht festgestellt werden. Dementsprechend gehört der Schwarzstorch auch nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG.

Im vorliegenden Fall liegt der nächste Brutplatz des Schwarzstorchs ca. 3 km südwestlich der geplanten WEA. Im Zuge der faunistischen Erhebungen 2022 und 2023 wurde einmal ein niedrig fliegender Schwarzstorch im Ellerbachtal südlich von Schwaney beobachtet. Im näheren Umfeld um den geplanten Windpark befindet sich kein Brutplatz des Schwarzstorchs bzw. keine relevante Nahrungsfläche.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten), § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung der Arten während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten) sind im Zuge des Vorhabens verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Art und Umfang der Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017), des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) und an der aktuellen Rechtsprechung hierzu. Insbesondere das Urteil des OVG NRW v. 01.03.2021 (Az. 8 A 1183/18) und 29.11.22 (zu §45b BNatSchG), aber auch einige vorherige Urteile und Beschlüsse (z. B. OVG NRW v. 01.04.2019 8 B 1013/18, OVG NRW v. 06.08.2019 8 B 409/18 etc.) haben zu zahlreichen konkretisierenden Formulierungen der in den Leitfäden aufgeführten Vermeidungs-, CEF-, Monitoring- sowie Risikomanagementmaßnahmen geführt, die hierbei berücksichtigt werden um Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

8.1 Abschaltregelungen und Monitoringkonzept für Fledermäuse:

Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA erfolgt eine pauschale Abschaltung der Anlage in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen ab 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA wird der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, elektrische Leistung und Temperatur in Gondelhöhe im 10 min-Mittel erfasst werden.

Gleichzeitig wird im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme ein Fledermaus-Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 und 2018) durchgeführt (s. auch MULNV & LANUV 2017). Das Monitoring dient der Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos, der Erfassung der Höhenaktivität ab Inbetriebnahme der Anlagen und der Festlegung spezifischer Abschaltzeiten für die Anlage.

- Dauer: April-Oktober (ab Inbetriebnahme für zwei Jahre)
- Inhalt: Akustisches Monitoring an 3 Anlagen (Gondelmonitoring)

Zur Ermittlung der Fledermausaktivität, insbesondere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg-, und Rauhautfledermaus (s. Kap. 7.1.), möglicherweise auch weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten, wird in voraussichtlich/möglicherweise 2025 und 2026 ein Fledermaus-Gondelmonitoring an der WEA durchgeführt.

Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres berechnet der Fachgutachter die angepassten Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr und legt der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des ersten Betriebsjahres einen entsprechenden Bericht vor. Die auf Grundlage der Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen Version berechneten Abschaltzeiten können dann von der Unteren Naturschutzbehörde in Anlehnung an das Fachgutachten für das 2. Betriebsjahr festgesetzt werden. Nach Auswertung der Daten des zweiten Jahres und Vorlage der Ergebnisse kann die Untere Naturschutzbehörde dann den verbindlichen Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festlegen.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen

M 1 Abschaltung der WEA unter bestimmten Bedingungen

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos des Schwarzmilans und des Rotmilans während der Brutzeit und des Rotmilans während der Schlafplatzzeit, insbesondere im Spätsommer zur Zeit der Getreideernte, sowie bei bodenbearbeitenden Feldarbeiten zu vermeiden, sind folgende Abschaltregelungen erforderlich:

Abschaltregelung während der Ernte (inkl. Mahd) und Pflügen im Umkreis von 250 um die WEA:

Die Abschaltung betrifft Flurstücke im Umkreis von 250 m vom Mastfußmittelpunkt gemessen nach außen.

- Vorübergehende Abschaltung bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie Pflügen zwischen dem 1. April und 31. August.
- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- Die Maßnahmen betreffen die in Tabelle 5 aufgelisteten Flurstücke (s. auch Karte 2).
- Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrages zwischen dem Betreiber des Windparks und dem Grundstückseigentümer der oben genannten Flächen unter Zustimmung des Bewirtschafters (Pächter), der der UNB Paderborn unaufgefordert vorzulegen ist. Die Sicherung der Maßnahme kann alternativ auch über eine sicher funktionierende technische Lösung (z.B. Infra-Rot-Kamerasysteme mit automatischer Erfassung und Meldung von relevanten Ereignissen) erfolgen. Der technische Nachweis auf Eignung einer automatisierten Lösung ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenbearbeitende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren. Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, auf den oben genannten Flurstücken mit der Ernte, Mahd und Bodenwendemaßnahmen nicht eher als auf den angrenzenden, von der WEA weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung) zu beginnen. Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenbearbeitenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information jährlich an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Tab. 5: Grundstücke im Nahbereich der WEA 01 mit erntebedingten Abschaltregelungen
(vgl. Karte 2)

| WEA | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|-------------------|------------------|-------------|-------------------------|
| WEA Happenberg | Schwaney | 17 | 12, 37 tlw. und 50 tlw. |

M 2 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 150 m um die WEA dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten sind am Mastfuß keine Brachen zuzulassen. Vielmehr ist hier eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

9. Zusammenfassung

Die WKA Happenberg GbR plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs „Vestas“ V172 – 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m südwestlich von Schwaney im Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen).

Es wird die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 45b BNatSchG beantragt.

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, war die Erfassung von windenergiesensiblen Tierarten 2022 und 2023 im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte und die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44/45b BNatSchG erforderlich.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere Fortpflanzungsstätten des Rot- und Schwarzmilans, darunter ein Rotmilan- und ein Schwarzmilan-Brutplatz in einer Entfernung innerhalb des zentralen Prüfbereichs zum geplanten Anlagenstandort. Zur Vermeidung eines wahrscheinlich signifikant erhöhten Kollisionsrisikos beim Rot- und Schwarzmilan zur Brutzeit und beim Rotmilan zur Schlafplatzzeit, insbesondere während Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung sind Abschaltregelungen im 250 m-Umkreis um die WEA (vgl. § 45b BNatSchG) und sonstige Maßnahmen (Mastfußgestaltung) vorgesehen.

Unter den im Gebiet des Windparks nachgewiesenen Fledermausarten sind einige kollisionsgefährdete (= windenergiesensible) Arten (z. B. Zwerg-, Rohrfledermaus und Großer Abendsegler). Im Rahmen eines nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführenden Fledermaus-Gondelmonitorings über 2 Jahre sollen spezifische Abschaltregelungen für die neue Anlage abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung des Gondelmonitorings „Fledermäuse“ und der Vermeidungsmaßnahmen für windenergiesensible Vogelarten sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

10. Verwendete Grundlagen

- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 28 S. 1362-1371).
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNET-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). – Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNET-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M. (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III). – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, B. DE WOLF & I. NIERMANN (2007): Bundesweites Forschungsvorhaben zur „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ angelaufen. – *Nyctalus (N.F.)* 12: 288-289
- BRINKMANN, R. O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- DORKA, V., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwabwald). – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46: 69-78.
- DÜRR, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. – *Nyctalus (N.F.)* 12: 108-114.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. – *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7*: 253-264.
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD, & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007). – FuE Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI, W.D. DAUNICHT (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. <<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>>, abgerufen am 09.09.2013

- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GELPKE, C., KOSCHKAR, S., GEISLER, K., SOMMERHAGE, M., HEUCK, C., STELBRINK, P. & C. HÖFS (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. – Abschlussbericht v. 23.09.2019 im Auftr. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C. & H. SCHIELZETH (2005): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Kiebitzes *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2003/2004. – Charadrius 41 (H. 4): 178-190.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- HAGER, A. & J. THIELEN (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. - Abschlussbericht v. 2018, red. überarb. 2019 im Auftr. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- HEUCK, C., SOMMERHAGE, M., STELBRINK, P., HÖFS, C., GEISLER, K., GELPKE, C. & S. KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. – Gutachten im Auftr. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Abschlussbericht v. 23.09.2019.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. – Gutachten des Michael-Otto-Instituts im NABU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. – Untersuchung des Michael-Otto-Instituts im NABU im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- JOEST, R., BRUNE, J., GLIMM, D., ILLNER, H., KÄMPFER-LAUENSTEIN, A. & M. LINDNER (2012): Nachbrutzeitliche Schlafplatz-Ansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2011. – ABU info 33/34 (2010/11): 38-43.
- JOHNSON, G.D., W.P. ERICKSON, M.D. STRICKLAND, M.F. SHEPHERD & D.A. SHEPHERD (2003):

- Mortality of bats at a Large-scale wind power development at Buffalo Ridge, Minnesota. – Am. Midl. Nat. 150: 332-342.
- KARTHÄUSER, J., KATZENBERGER, J. & C. SUDFELDT (2019): Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. Vogelwelt 139: 71-86.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LAG-VSW (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. – Stand: 07.01.2020 (https://lfu.brandenburg.de/vsw%20Brandenburg_dokwind_voegel.pdf)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>>, abgerufen am 15.09.2023
- LfU Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 19.03.2018.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H. (2022): Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 06.09.2022
- MIERWALD, U., A. GARNIEL, R. WITTENBERG & A. WIGGERSHAUS (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. – Gutachten im Auftr. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4-616.06.01.17 – in der Fassung der 2. Änderung vom 15.04.2016.

- MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. – *Natur in NRW* 3/15: 35-39.
- MIOGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu – Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. – *Natur in NRW* 1/19: 36-40.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung) und Fortschreibung, 2023, i. Vorber..
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.15. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – *Otis – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin* Nr. 15, Sonderheft: 133 S.
- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? – Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) und MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf>, abgerufen am 14.08.2023
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
- PIELA, A. (2010): Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) – Ein Beitrag zur Konfliktbewältigung im Spannungsfeld Vogel- und Fledermausschutz – Windenergie. – *Natur und Landschaft* 85 (H. 2): 51-60.

- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & M. WARNKE (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störfwirkungen von Windenergieanlagen. –Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & F. SINNING (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SOMMERHAGE, M. (2015): Rotmilan-Schutz in Waldeck-Frankenberg (Nordhessen): Wesentliche Gefährdungsursachen und erforderliche Schutzmaßnahmen. – Vogelkundliche Hefte Edertal 41 (2015): S. 6-19.
- SOMMERHAGE, M. (2021): Bestandsentwicklung des Rotmilans (*Milvus milvus*) im nördlichen Kreisgebiet von Waldeck-Frankenberg (Nordhessen) auf einer 320 Quadratkilometer großen Untersuchungsfläche von 2000 bis 2020 – Vogelkundliche Hefte Edertal 47 (2021): S. 59-71.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. – Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9): 261-270.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAPP, H., D. FABIAN, F. FÖRSTER & O. ZINKE (2002): Fledermausverluste in einem Windpark der Oberlausitz. – Naturschutzarbeit in Sachsen 44: 53-56.

11. Anhang

11.1 Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4219/3 (Abfrage 10/2023)

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Bemerkung |
|-------------------------|-----------------------|--|--------------------------------|-----------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| Säugetiere | | | | |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Vögel | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Asio otus | Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Cuculus canorus | Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- | |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- | |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |

| | | | | |
|-------------------------|----------------|--|---|--|
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Passer montanus | Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Perdix perdix | Rebhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | |
| Tyto alba | Schleiereule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | |

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung, KON = kontinentale Region

11.2 Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage südwestl. Schwaney, Gemeinde Schwaney

Plan-/Vorhabenträger (Name): WKA Happenberg GbR Antragstellung (Datum): 08.11.2023

Geplant ist die Aufstellung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs „Vestas V-172“ mit 199 m Nabhöhe südwestlich von Schwaney in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Kommune Arten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeisser, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Planungsrelevante Arten (nicht windenergiesensibel, bzw. aufgrund Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen): Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschaube, Raubwürger, Schwarzspecht, Silberreiher, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Wiesenpieper.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kornweihe (Circus cyaneus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland 1 Nordrhein-Westfalen 0 | Messtischblatt 4219 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht, wo sie meist einzeln jagen und gemeinsame in größeren Schilfröhrichten Schlafplätze aufsuchen. Im Untersuchungsgebiet wurde die Kornweihe als unregelmäßiger Durchzügler und Wintergast nachgewiesen. Grünlandflächen und Ackerbrachen sind dabei die bevorzugten Nahrungshabitate der Kornweihe.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Kornweihe als seltener Durchzügler und Wintergast im Umfeld des Vorhabens beobachtet. Da sich innerhalb des 2,5 km Radius (erweiterter Prüfbereich) um den geplanten Anlagenstandort weder Brutplätze noch essenzielle Nahrungshabitate befinden, kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | |
|---|---|---------|----|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rohrweihe (Circus aeruginosus) | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">VS</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen | * | VS | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;">4219</table> |
| * | | | | |
| VS | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table> | | günstig | | |
| | | | | |
| | ungünstig / unzureichend | | | |
| | ungünstig / schlecht | | | |

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Die Rohrweihe besiedelt offene bis halboffene Landschaften. In Nordrhein-Westfalen hat die Rohrweihe ihre Verbreitungsschwerpunkte in der Hellwegbörde, der Lippeaue und im Münsterland. Der Gesamtbestand wird mit ca. 150-250 Brutpaaren angegeben. Im Kreis Paderborn ist die Art ein seltener Brutvogel vor allem im nördlichen Kreisgebiet, hin und wieder auch auf der Paderborner Horchfläche. Im Umfeld des Vorhabens tritt die Art nur als seltener Nahrungsgast vor allem im Spätsommer auf. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Im Untersuchungsgebiet wurde die Rohrweihe als seltener Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabens beobachtet. Da sich innerhalb des zentralen (500 m) und erweiterten Prüfbereichs der Art (2.500 m) um den geplanten Anlagenstandort weder Brutplätze noch essenzielle Nahrungshabitate befinden, kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | |
|--|---|---------|------|--|------|----------------------|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus) | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen | V | *S | Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4219</td></tr></table> | 4219 | | | |
| V | | | | | | | | |
| *S | | | | | | | | |
| 4219 | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | grün | günstig | gelb | ungünstig / unzureichend | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| grün | günstig | | | | | | | |
| gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | |
| rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <p>In NRW ist der Rotmilan überwiegend im Weserbergland, dem Sauerland und der Eifel anzutreffen. Der Gesamtbestand wird auf ca. 920-980 Brutpaare geschätzt (LANUV 2016). Die Horste des Rotmilans sind häufig in der Waldrandzone (lockerer bis weitständiger Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten) zu finden. Somit benötigt der Rotmilan Waldgebiete als Bruthabitat und offene Landschaft (bevorzugt Grünland) als Jagdhabitat. In 2023 befand sich kein Rotmilan-Brutrevier im Nahbereich der geplanten Anlagen, jedoch 1 Brutrevier näher als 1,2 km (zentraler Prüfbereich) an dem geplanten WEA-Standort. Desweiteren befand sich ein Rotmilan-Schlafplatz im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA.</p> | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | |
| <p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos des Rotmilans vor allem zur Zeit der Grünlandmäh und der Getreideernte zu vermeiden, sind Abschaltregelungen während der Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im 250 m Umkreis um die WEA vorgesehen, die innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Brut- und Schlafplätze des Rotmilans liegt.</p> | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den geplanten Anlagen und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--|-----------------------------|--|---|-----------------------------|--|---|-----------------------------|--|--|-----------------------------|--|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | | | | | | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (Milvus migrans) | | | | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt 4219 | | | | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Der Schwarzmilan besiedelt alte Laubwälder in Gewässernähe und ist in NRW arealbedingt nur selten als Brutvogel anzutreffen. Der Gesamtbestand liegt zwischen 80 und 120 Brutpaaren (LANUV 2015).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Schwarzmilan als Brutvogel ca. 750 m südlich der geplanten WEA nachgewiesen und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs für diese Art.</p> </div> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos des Schwarzmilans vor allem zur Zeit der Grünlandmahd und der Getreideernte zu vermeiden, sind Abschaltregelungen während der Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im 250 m Umkreis um die WEA vorgesehen, die innerhalb des zentralen Prüfbereichs eines Brutplatzes des Schwarzmilans liegt.</p> </div> | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Schwarzmilans an den geplanten Anlagen und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> </div> | | | | | | | | | | | | | | |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> | | | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | | | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | |
|--|---|---------|------|--------------------------|---|----------------------|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra) | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*S</td></tr></table> | * | *S | *S | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; vertical-align: middle;">4219</table> | | | |
| * | | | | | | | | |
| *S | | | | | | | | |
| *S | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #ff0000; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | grün | günstig | gelb | ungünstig / unzureichend | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| grün | günstig | | | | | | | |
| gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | |
| rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <p>Der Schwarzstorch besiedelt in NRW störungsarme und altholzreiche Waldgebiete mit fischreichen Fließgewässern, Gräben und Teichen. Der Landesbestand wird mit ca. 100-120 Brutpaaren angegeben (2017, LANUV 2023). Der nächste Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich ca. 3,3 km südwestlich des geplanten Windparks. Die Art ist im näheren Umfeld des Brutplatzes sehr störungsempfindlich und deswegen windenergiesensibel (vgl. MULNV & LANUV 2017, 2023), jedoch nicht kollisionsgefährdet.</p> | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <p>Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens zum geplanten Vorhaben (ca. 3 km) sind Störungen der Art am Brutplatz nicht zu erwarten. Somit kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

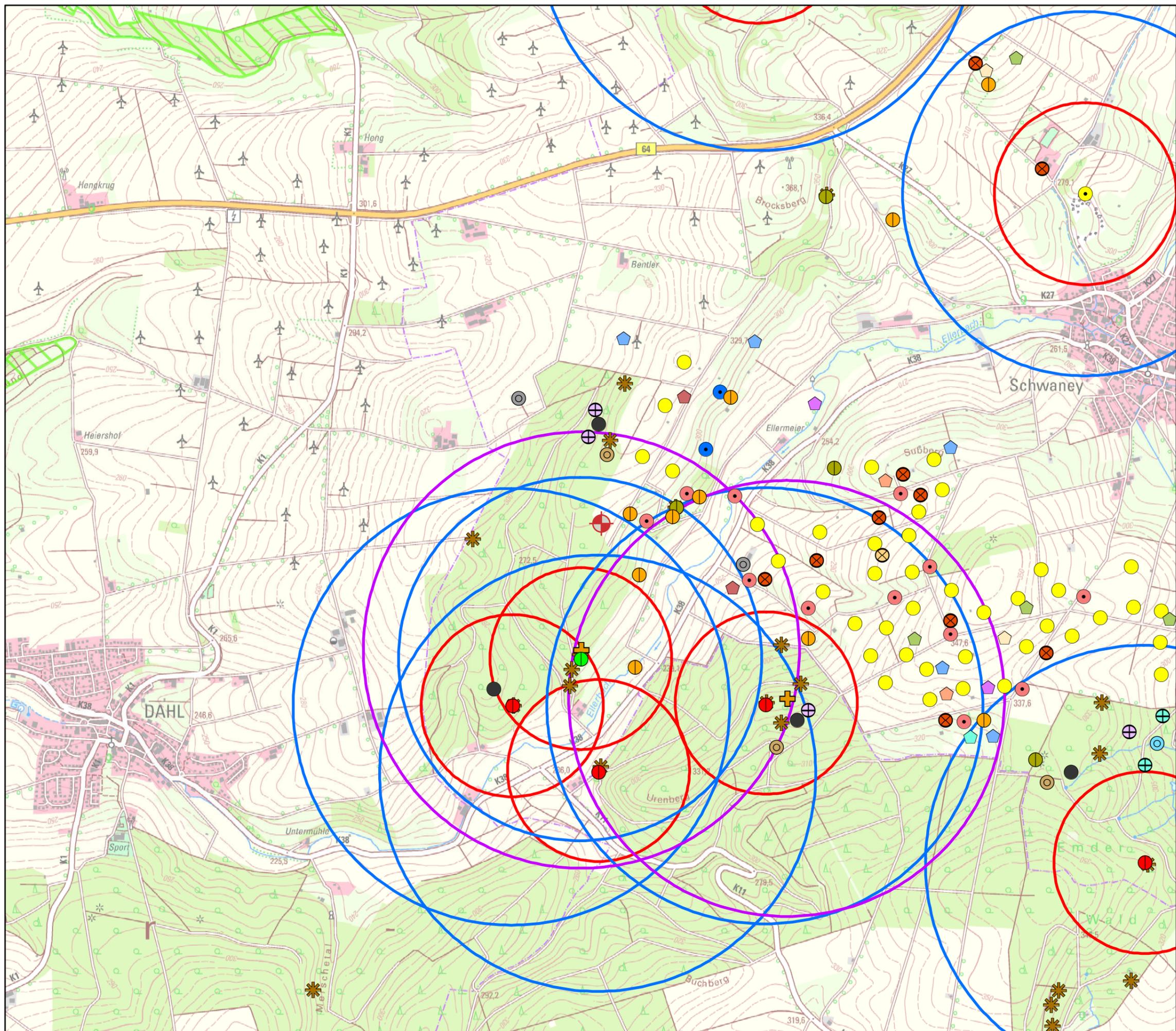
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Legende

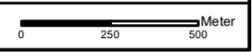
- Geplanter WEA-Standort
- Brutvögel**
- Baumpieper
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Mittelspecht
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rotmilan*
- Schwarzmilan*
- Schwarzspecht
- Star
- Uhu*
- Wachtel
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe

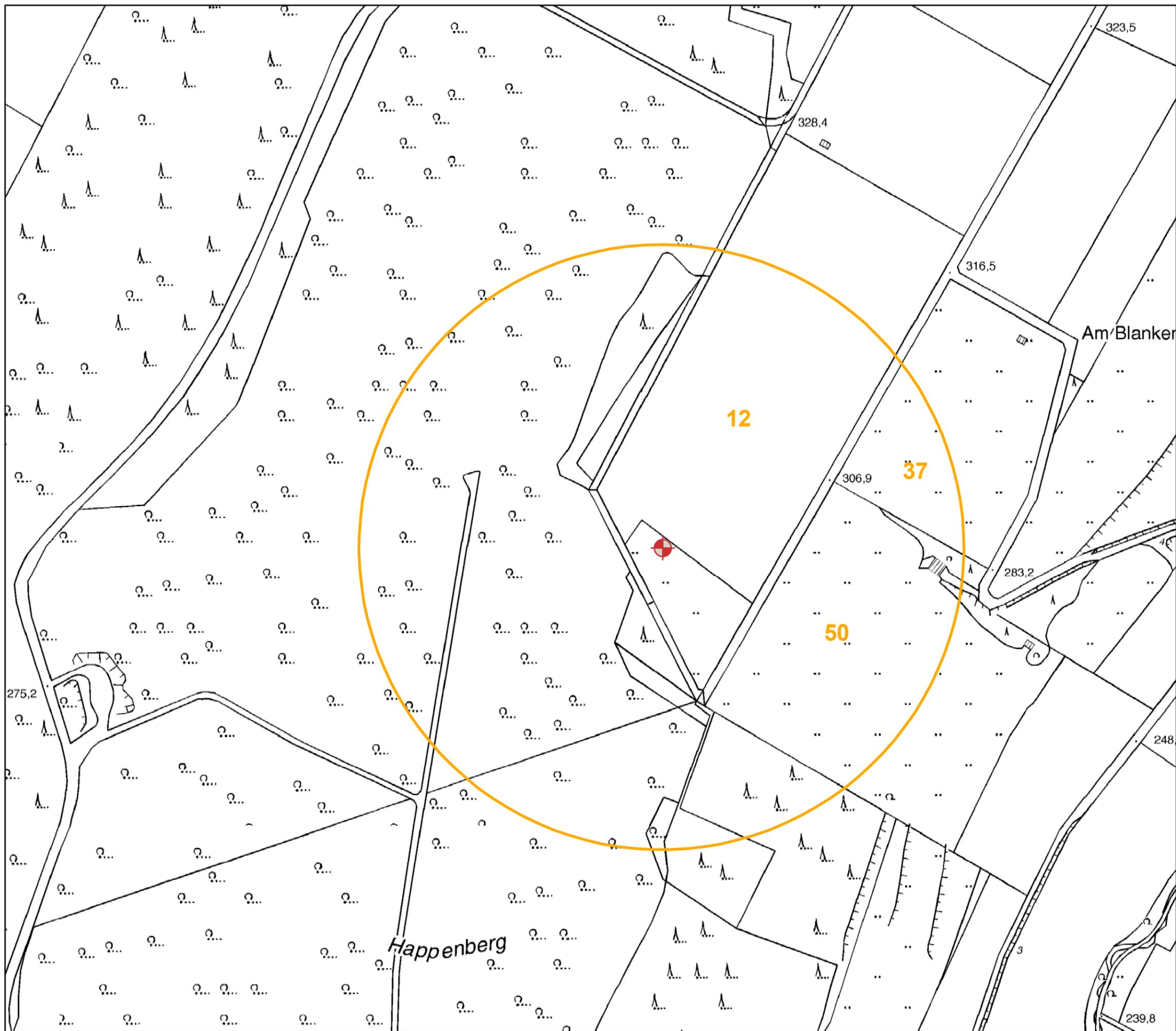
- Nahrungsgäste & Durchzügler**
- Braunkehlchen
- Graureiher
- Kornweihe*
- Raubwürger
- Schwarzstorch*
- Silberreiher
- Steinschmätzer
- Wiesenpieper

- * = windenergiesensible Art
- Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Art gem. § 45b BNatSchG (Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu: 500 m)
- Zentraler Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Art (Rotmilan: 1.200 m, Schwarzmilan und Uhu: 1.000 m)
- Zentraler Prüfbereich einer kollisionsgefährdeten Art am Gemeinschaftsschlafplatz (Rotmilan: 1.200 m)
- Rotmilan-Schlafplatz
- Greif- oder Großvogelhorst

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DTK

| | |
|---|--|
| PROJEKT: | Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs "Vestas V 172" westlich Schwaney, Gemeinde Altenbeken |
| ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44/45B BNATSchG | |
| KARTE 1: | Planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten 2022/2023 |
| ANTRAGSTELLER: | WKA Happenberg GbR Pfarrer-Schlotmann-Str. 18 33184 Altenbeken-Schwaney |
| AUFTRAGNEHMER: | Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de |
| BEARBEITUNG: | W. Lederer Umweltplaner A. Kämpfer-Lauenstein Dipl.-Forstwirt K. Struwe Dipl.-Ing. (FH) |
| DATUM: 08.11.2023 | MASSTAB: 1:20.000 Kartenformat = DIN A3 |





Legende

-  Geplanter WEA-Standort
-  250 m-Radius um WEA-Standort mit erntebedingten Abschaltungen und betroffene Flurstücke

Quelle Kartengrundlage:
WMS NW DGK5



| | |
|--|--|
| PROJEKT: | Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs "Vestas V 172" westlich Schwaney, Gemeinde Altenbeken |
| ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44/45B BNATSCHG | |
| KARTE 2: | Erntebedingte Abschaltungen für Rot- und Schwarzmilan |
| ANTRAGSTELLER: | WKA Happenberg GbR Pfarrer-Schlotmann-Str. 18 33184 Altenbeken-Schwaney |
| AUFTRAGNEHMER: | Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de |
| BEARBEITUNG: | W. Lederer Umweltplaner A. Kämpfer-Lauenstein Dipl.-Forstwirt K. Struwe Dipl.-Ing. (FH) |
| DATUM: 08.11.2023 | MASSTAB: 1:3.000 Kartenformat = DIN A3 |